

Mitgliederinformation

(gültig ab 01.01.2011)

**Wichtige
Eckwerte ab 2011**

A. Der geschätzte Deckungsgrad der PK-SBV beträgt per 30. November 2010 112.4%

Der Deckungsgrad einer Pensionskasse ist eine Momentaufnahme. Er besitzt daher für sich allein genommen nur eine beschränkte Aussagekraft. Immerhin kann daraus abgeleitet werden, dass die Kasse im Zeitpunkt der Berechnung sämtliche Verpflichtungen über 100% abgedeckt hatte.

B. PRIMO - Die neuen Versicherungspläne der PK-SBV ab 01. Januar 2011 - Bessere Absicherung im Invaliditäts- und Todesfall!

Beim neuen Versicherungsplan **Primo** haben die Mitglieder ab dem 1. Januar 2011 die Möglichkeit die IV- und Todesfallrenten höher abzusichern. Im Invaliditätsfall entspricht die IV-Rente 40% vom versicherten Lohn. Im Todesfall erhält der überlebende Ehegatte 24% und die Kinderrenten entsprechen 8% vom versicherten Lohn. Dieser Versicherungsplan bringt eine markante Verbesserung der IV-Leistungen.

Der moderate Prämienaufschlag für den PRIMO Versicherungsplan, der in der Grundversicherung und im BVG Plus angeboten wird, beträgt 1.7%. Verlangen Sie eine unverbindliche Berechnung für Ihr Unternehmen.

C Informationen zu den Grenzbeträgen 2011

Der Referenzwert der AHV (minimale einfache Altersrente) ist vom Bundesrat wie folgt angepasst worden.

1. BVG (berufliche Vorsorge)

Lohnkoordination 2011

Eintrittsschwelle Lohnkoordination mit der AHV	neu ab 01.01.2011		gültig bis 31.12.2010	
	Basis- versicherung BVG / in CHF	BVG Plus (Kader) in CHF	Basis- versicherung BVG / in CHF	BVG Plus (Kader) in CHF
	neu	neu	alt	alt
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	20'880.-	20'880.-	20'520.-	20'520.-
Koordinationsabzug	24'360.-	24'360.-	23'940.-	23'940.-
minimal koordinierter Jahreslohn	3'480.-	3'480.-	3'420.-	3'420.-
Obere Limite Jahreslohn	83'520.-	194'880.-	82'080.-	191'520.-
max. koordinierter Lohn	59'160.-	170'520.-	58'140.-	167'580.-

2. Selbstvorsorge Säule 3a

Maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:

neu für das Jahr 2011:

bisher:

Personen mit Beiträgen an die Pensionskasse
Personen ohne Beiträge an die Pensionskasse

CHF 6'682.-
CHF 33'408.-

CHF 6'566.-
CHF 32'832.-

D. Risikoprämien und Verwaltungskosten.

Der Fond für Risikoschwankungen musste auch im letzten Jahr nicht angetastet werden. Der Versicherungsexperte bescheinigte unserer Pensionskasse mit dem periodischen Gutachten für das Rechnungsjahr 2009 erneut einen stabilen Schadenverlauf. Die Risikoprämien unserer Pensionskasse bleiben also weiterhin mit 4,7 % auf einem branchenbezogen tiefen Niveau.

Erfreulicherweise haben sich auch die Verwaltungskosten nur marginal verändert. Die PK-SBV verrechnet Dank kosteneffizienter Administration durchschnittlich CHF 150.- pro Jahr und versicherte Person

E . Rentenerhöhungen

Nachdem die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven noch nicht vollständig erreicht ist, hat der Stiftungsrat beschlossen die Renten entsprechend der Mindeststeuerung anzuheben. Das betrifft die Renten nach dem BVG Obligatorium welche seit 2006 bzw. 2007 erstmals ausbezahlt worden sind. Der Teuerungsausgleich beträgt 2.3% bzw. 0.3%.

G. Verzinsung der Altersguthaben und Arbeitgeberbeitragsreserve (Messgrössen, gemäss Protokoll Vorjahr)

1. Zinsen auf Altersguthaben 2%

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2011 auf 2 % festgelegt. Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Zinssatz auf dem gesamten angesparten Kapital (obligatorisch und überobligatorisch) auf 2% festzusetzen. Da die Wertschwankungsreserven per Ende 2009 noch nicht ganz der vom Stiftungsrat vorgegebenen Höhe erreicht hat, ist keine zusätzliche Verzinsung vorgesehen.

2. Zinssatz auf Arbeitgeberbeitragsreserven

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf der Zinssatz für die Arbeitgeberbeitragsreserven nicht höher liegen als die Jahresperformance (Anlagerendite) des investierten Kapitals. Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Zins nach aussagekräftigen Eckwerten festzulegen. Die Referenzgrösse bildet neu der durchschnittliche Zinssatz der Geldkonti unserer Kasse per Ende März, Juni, September und Dezember des entsprechenden Jahres und wird somit dieses Jahr nicht wesentlich vom Vorjahr abweichen.

H. Kapitalbezug

Leider ist vielen Versicherten nicht bekannt, dass der Kapitalbezug anstelle einer Rente mindestens 6 Monate vor Eintritt ins Pensionierungsalter schriftlich angekündigt werden muss. Wir ersuchen daher die Arbeitgeber ihr Personal auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

ACHTUNG:

Die Kasse übernimmt die vollen Prämien für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, wenn die ärztliche ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate betragen hat. Damit die Beitragsbefreiung fristgerecht nach Ablauf der Wartefrist einsetzen, ist die Meldung **spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit** der Kasse schriftlich zu übermitteln. Bei verspäteter Anmeldung (ab dem siebten Monat seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit) dürfen wir bereits fakturierte Beiträge nicht mehr zurückerstatten.

Hinweis:

Der Gesetzestext und das Reglement gehen in jedem Fall diesen Erläuterungen vor. Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Konsultieren Sie auch unsere Homepage unter www.pksbv.ch (Reglement 2010 aufgeschaltet).

Zürich, im Dezember 2010